

Konferenz am 19.2.2020

Wiederbestellung, Abberufung bzw. Bestellung von Mitgliedern der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission (HEK)

Die Mitglieder der HEK sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Dachverband auf 5 Jahre bestellt.

Herr Univ.-Prof. Dr. Jörg STRIESSNIG wird per 29.2.2020 als Mitglied der HEK abberufen.

Herr ao. Univ.-Prof. Dr. Martin HOHENEGGER wird per 1.3.2020 als Mitglied der HEK bestellt.

Frau Dr.ⁱⁿ Silke NÄGLEIN soll mit 1.3.2020 auf weitere 5 Jahre als stellvertretendes Mitglied der HEK wiederbestellt werden.

Entsendung eines Mitglieds in den Bundesbehindertenbeirat

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesbehindertengesetz hat der Dachverband der Sozialversicherungsträger einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den Bundesbehindertenbeirat zu entsenden.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Bundesbehindertengesetz wird dem Sozialminister vorgeschlagen.

- 1. Herrn Mag. Alexander Hagenauer MPM als Mitglied und Herrn Dr. Erich Schmatzberger als Ersatzmitglied des Bundesbehindertenrates abuberufen und*
- 2. Herrn BL-Stv. Dr. Alexander Burz als Mitglied und Herrn Dr. Felix Schörghofer als Ersatzmitglied in den Bundesbehindertenbeirat zu berufen.*

Künstliche Augen; Vereinbarung mit Wirkung ab 1.1.2020

Mit der Bundesinnung der Gesundheitsberufe ist ein 23. Zusatzprotokoll zum Vertrag vom 19. November 1997 abzuschließen.

WEBEKU (WEB-BE-Kunden-Portal)

Im Projekt WEBEKU erfolgte die Umsetzung der online Kontoinformation. Kunden erhalten eine aktuelle Sicht auf die Beitragskonten bei der ÖGK sowie der BVAEB. Unternehmen, die der "AuftraggeberInnenhaftung" unterliegen, können zusätzlich ihr Auftragnehmerkonto einsehen und zum Beispiel personenbezogene Daten mit Hilfe von elektronischen Anträgen an die Sozialversicherung übermitteln.

- 1. Die Kosten für 2020 für die technische Betriebsführung von WEBEKU durch die ITSV GmbH werden genehmigt.*
- 2. Der Beauftragung des Service-Centers der ITSV GmbH für 2020 mit der Abwicklung des First Level Supports für WEBEKU wird zugestimmt.*
- 3. Die Abrechnung der Gesamtaufwände erfolgt durch die ITSV direkt mit den betroffenen Krankenversicherungsträgern.*

10. Änderung der Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr (RRZ 2008)

Der gesetzlich neu eingeführte Ausgleichzulagenbonus bzw. Pensionsbonus gebührt Personen, die eine bestimmte Anzahl von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung durch eine Erwerbstätigkeit erworben haben und deren Gesamteinkommen gewisse Grenzen nicht übersteigt. Gemäß § 299a Abs. 10 ASVG hat der Bonus die Rechtswirkungen der Ausgleichszulage. In den RRZ 2008 ist daher für diese Personengruppe eine Befreiung von der Rezeptgebühr vorzusehen.

Die 10. Änderung der Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr (RRZ 2008) wird beschlossen.